

Muster für einen Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Dieses Vertragsmuster ist nur auf Betreuungsverhältnisse zwischen Personensorgeberechtigten und einer selbstständigen Kindertagespflegeperson anwendbar¹

Das nachfolgende Vertragsformular kann zum Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen einer selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson (KTPP) und den Personensorgeberechtigten (PSB) eines zu betreuenden Kindes verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind ein gesonderter Betreuungsvertrag abzuschließen ist.

Zwischen den/der PSB und der KTPP wird über die Betreuung des Kindes ein **privatrechtlicher Vertrag** abgeschlossen. Vertragsparteien dieses Vertrages sind nur die PSB und die KTPP; das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald (Kreisjugendamt) wird nicht Vertragspartei. **Aus einem solchen Vertrag können daher keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Kreisjugendamt abgeleitet werden.**

Um die öffentlichen Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII zu erhalten, haben die PSB für das Kind zunächst erst einmal einen entsprechenden Antrag beim Kreisjugendamt, Fachgruppe Förderung in Kindertagesbetreuung zu stellen.

(Formular: [Antrag auf Förderung in Kindertagespflege](#))

Wenn die Voraussetzungen einer Förderung vorliegen, gewährt das Kreisjugendamt für einen bestimmten Betreuungsumfang eine laufende Geldleistung an die KTPP. Die Höhe des selbst zu tragenden Kostenanteils der PSB wird seitens des Kreisjugendamts festgelegt. Den PSB ist grundsätzlich zu empfehlen, für das Kind einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu stellen. Die Antragstellung sollte möglichst frühzeitig, am besten vor dem geplanten Betreuungsbeginn, erfolgen, damit von Anfang an klar ist, ob und in welchem Umfang das Kreisjugendamt Direktzahlungen an die KTPP leisten wird.

Das beiliegende Vertragsmuster sieht eine Vergütung der Betreuungsleistung entsprechend den aktuellen Fördersätzen (Stand Januar 2026) vor, also diejenige Stundenvergütung, die im Falle einer Förderung durch das Kreisjugendamt von diesem direkt an die KTPP ausgezahlt wird.

¹ Das beiliegende Vertragsformular ist nicht anwendbar auf Arbeitsverhältnisse zwischen PSB und KTPP, die bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern oftmals vorliegen. Bitte prüfen Sie, welcher Vertragstyp (Betreuungsvertrag oder Arbeitsverhältnis) den tatsächlichen Verhältnissen (selbständige Tätigkeit/Betreuungsvertrag oder unselbständige, weisungsgebundene Tätigkeit/Arbeitsvertrag) gerecht wird, da die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die Bezeichnung rechtlich in der Regel den Ausschlag gibt.

Da ein Betreuungsvertrag durchaus über mehrere Jahre laufen kann, können wir nicht ausschließen, dass sich während der Vertragslaufzeit die Fördersätze, die Gesetzeslage und/oder die Rechtsprechung ändern. Sie müssen dann gegebenenfalls als Vertragsparteien in eigener Verantwortung Vertragsanpassungen vornehmen. Das Kreisjugendamt übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung; insbesondere haftet das Kreisjugendamt nicht für Irrtümer der Vertragsparteien über die Höhe der aktuellen Fördersätze.

Die Vertragsparteien sollten vor Unterzeichnung des Vertrages alle Regelungen des Vertragsmusters miteinander besprechen. An einigen Stellen sieht das Vertragsmuster Anpassungsmöglichkeiten vor. In diesen Fällen sollten sich die Vertragsparteien für eine der alternativen Regelungen entscheiden. Darüber hinaus können Sie das Vertragsmuster an einigen Stellen handschriftlich ergänzen. Bitte prüfen Sie jeweils, welche Regelungen den Interessen des Kindes, der PSB und der KTPP am besten gerecht werden.

Sollten Sie jedoch spezielle Regelungen benötigen, welche wesentlich von dem beiliegenden Vertragsmuster abweichen, so empfehlen wir Ihnen, sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beraten und gegebenenfalls einen individuellen Vertragstext erstellen zu lassen.

Die PSB und die KTPP gehen eine intensive Zusammenarbeit ein. Zu Beginn der Betreuung sollte eine ca. 4-wöchige Eingewöhnungsphase stattfinden, in der das Kind langsam an die Fremdbetreuung herangeführt wird und auch teilweise ein(e) PSB in der Betreuung mitanwesend ist. Diese Zeit fungiert in Bezug auf den Betreuungsvertrag zugleich als „Probezeit“, in welcher das Vertragsverhältnis von beiden Seiten kurzfristig kündbar ist.

Für das Kindeswohl ist überdies auch am Ende des Betreuungsverhältnisses eine gewissermaßen spiegelbildlich zur Eingewöhnungsphase gestaltete Ablösungsphase förderlich.

Sollten sich in der Betreuung oder im Zusammenhang mit der Vertragsanwendung Fragen ergeben, können sich beide Parteien an die Fachberatungsstelle des Kreisjugendamts Breisgau-Hochschwarzwald wenden.

Das beiliegende Vertragsmuster stellen wir Ihnen im Stand Januar 2026 unentgeltlich zur Verfügung. Es ist seitens des Kreisjugendamtes lediglich ein für Sie als Vertragsparteien nicht verbindlicher Vorschlag, den Sie als (mögliche) zukünftige Vertragspartner zum Gegenstand Ihrer Vertragsverhandlungen machen. Das beiliegende Vertragsmuster erhebt als solches keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit in Bezug auf Ihre individuelle Situation als Vertragsparteien. Das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald haftet insbesondere nicht für die Auswirkungen eines unter Verwendung dieses Musters geschlossenen Vertrages auf die Rechtspositionen der Vertragsparteien.

Wir wünschen Ihnen eine gute vertragliche Beziehung und eine gute Zusammenarbeit zum Wohle des zu betreuenden Kindes.

Ihre Fachberatung Kindertagespflege im Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald
im Dezernat für Jugend & Soziales beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Knut Schneider
Leiter des Kreisjugendamtes

Dr. Nathalie Thomauske
Leiterin der Fachgruppe Kindertagesbetreuung

Betreuungsvertrag

Vertrag
zwischen

Name, Vorname PSB 1	
Anschrift	
Telefon mobil / privat	
Telefon geschäftlich	
E-Mail	

Name, Vorname PSB 2	
Anschrift	
Telefon mobil / privat	
Telefon geschäftlich	
E-Mail	

als Personensorgeberechtigten (nachfolgend: *PSB*)

und

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon mobil / privat	
E-Mail	

als Kindertagespflege
person (nachfolgend: *KTPP*)

über
die Betreuung des Kindes² (nachfolgend: *Kind*)

Name des Kindes	Geburtsdatum	Gegebenenfalls abweichende Anschrift

² Wenn die PSB mehrere Kinder von derselben KTPP betreuen lassen möchten, ist für jedes Kind ein separater Betreuungsvertrag abzuschließen.

Inhalt

§ 1	Vertragsparteien und Vertragsgegenstand	7
§ 2	Nachweis der ärztlichen Untersuchung sowie der Masernimmunität	7
§ 3	Grundlegende Pflichten der KTPP	8
§ 4	Pflegeerlaubnis/Geeignetheitsbescheinigung	9
§ 5	Beginn und Laufzeit dieses Vertrages	9
§ 6	Betreuungsbeginn und Eingewöhnungsphase.....	9
§ 7	Reguläre Betreuungszeiten	10
§ 8	Ort der Betreuung.....	11
§ 9	Bringen und Abholen des Kindes	12
§ 10	Haushaltsangehörige der KTPP	13
§ 11	Haustiere.....	13
§ 12	Erlaubte/nicht erlaubte Aktivitäten	14
§ 13	Verletzungen, Erkrankungen und Arztbesuche des Kindes	15
§ 14	Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Informationspflichten	17
§ 15	Bekleidung und andere Sachen des Kindes	18
§ 16	Vertretungsregelung.....	18
§ 17	Vergütung der Betreuungsleistung: altersabhängiger Stundensatz	20
§ 18	Berechnung der monatlichen Vergütung	21
§ 19	Gewährung einer laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt Breisgau- Hochschwarzwald	23
§ 20	Vergütung im Falle von abweichenden Betreuungszeiten und Betreuungsausfällen	24
§ 21	Beendigung des Vertragsverhältnisses	26
§ 22	Verschwiegenheit.....	27
§ 23	Versicherungsschutz	28
§ 24	Individuelle Zusatzvereinbarungen	29
§ 25	Vertragsinhalt und Textformerfordernis	29
§ 26	Salvatorische Klausel	30

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

- (1) Dieser privatrechtliche Vertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den PSB des zu betreuenden Kindes und der KTPP. Die Parteien arbeiten fair und transparent zusammen.
- (2) Wenn zwei PSB vorhanden sind, können nur beide gemeinsam diesen Vertrag abschließen (vgl. auch § 21 Abs. 2). Wenn nur ein(e) PSB vorhanden ist, weil beispielsweise ein Elternteil das alleinige Personensorgerecht hat, so kann diese(r) PSB den Vertrag alleine abschließen. Im Folgenden ist jeweils von „den PSB“ die Rede, womit im Falle nur eines/einer PSB diese(r) gemeint ist.
 - Das Kind hat zwei PSB, deren Personalien vollständig oben angegeben sind.
 - Der Vertrag wird von einer personensorgeberechtigten Person alleine abgeschlossen
Diese Person versichert, allein personensorgeberechtigt zu sein.
- (3) Mehrere PSB haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.
- (4) Erklärungen, deren Wirkung die PSB berührt, müssen im Falle mehrerer PSB von oder gegenüber beiden PSB abgegeben werden. Die PSB bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Abgabe solcher Erklärungen mit Ausnahme des Abschlusses dieses Vertrages sowie vertragsbeendigender Erklärungen (vgl. § 20). Die PSB bevollmächtigen sich außerdem zur Entgegennahme solcher Erklärungen; diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme einer Kündigung.
- (5) Im Falle mehrerer PSB kann die KTPP Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit befreiender Wirkung durch Zahlung an einen PSB seiner Wahl begleichen.
- (6) Die KTPP ist selbständig tätig. Sie ist im Rahmen von Gesetz, Recht und behördlichen Erlaubnissen berechtigt, neben dem Kind, dessen Betreuung Gegenstand dieses Vertrages ist, weitere Kinder zu betreuen.

§ 2 Nachweis der ärztlichen Untersuchung sowie der Masernimmunität

- (1) Die PSB verpflichten sich, der KTPP vor Beginn der Betreuung einen Nachweis über ärztliche Untersuchungen des Kindes nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG Ba-Wü) im Original zur Ansicht vorzulegen sowie eine Kopie zum Verbleib bei der KTPP an diese zu übergeben. Dabei darf die letzte Untersuchung maximal 12 Monate zurück liegen. Zudem muss nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine ärztliche Impfberatung erfolgen. Diese Nachweise können wahlweise mittels ärztlicher Bescheinigung oder durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes (Teilnehmerkarte) erfolgen.

- (2) Ebenfalls erforderlich ist ein ärztlicher Nachweis darüber, dass das Kind einen hinreichenden Impfschutz oder eine hinreichende Masernimmunität aufweist.³ Die erste Impfung ist im Alter von 11-14 Monaten möglich; falls die Betreuung schon ab dem 11. Monat startet, kann eine Impfung auch schon im 9. Monat erfolgen. Dieser Nachweis kann wahlweise mittels ärztlicher Bescheinigung oder durch Vorlage des Impfausweises erfolgen. Sollte ein Kind auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, so muss hierzu ein ärztliches Attest vorgelegt werden (§ 20 Abs. 8 S. 4, Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG).
- (3) Wenn und solange Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind, darf die Betreuung (dazu zählt auch die Eingewöhnungsphase) nicht beginnen.⁴
- (4) Der KТПP steht es frei, die PSB darüber zu informieren, ob sie über einen hinreichenden Impfschutz oder eine hinreichende Immunität gegen Masern verfügt.⁵

§ 3 Grundlegende Pflichten der KТПP

- (1) Die KТПP verpflichtet sich, das Kind bestmöglich zu betreuen, zu erziehen, zu fördern und zu pflegen. Dabei wahrt sie zu jedem Zeitpunkt die Rechte des Kindes und berücksichtigt im größtmöglichen Umfang dessen Interessen.
- (2) Die KТПP verpflichtet sich zu einer gewaltfreien Erziehung.
- (3) Während der Zeit der Betreuung übernimmt die KТПP die Aufsichtspflicht bezüglich des Kindes.
- (4) Die KТПP verpflichtet sich gegenüber den PSB, sich während der Laufzeit dieses Vertrages entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig fortzubilden.

³ Dies ist gesetzlich vorgeschrieben nach § 20 Abs. 9 i. V. m. § 33 Nr. 1-3 IfSG. Im § 20 Abs. 8 IfSG ist auch geregelt, wann ein hinreichender Impfschutz anzunehmen ist. Alternativ kann eine hinreichende Immunität durch einen Arzt festgestellt werden.

⁴ Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

⁵ Das Kreisjugendamt verlangt gemäß § 20 Abs. 8 S. 1, Abs. 9 S. 3 IfSG im Rahmen der Eignungsprüfung nur von solchen KТПP, die nach 1970 geboren sind, einen Impfnachweis oder einen Immunitätsnachweis.

§ 4 Pflegeerlaubnis/Erfüllen der Eignungskriterien aus § 23 Abs. 3 SGB VIII⁶

- (1) Die KТПP versichert, dass sie, wenn dies nach § 43 SGB VIII, insbesondere aufgrund des auch in Bezug auf andere Kinder insgesamt geleisteten Betreuungsumfangs, erforderlich ist, im Besitz einer aktuell gültigen Kindertagespflegeerlaubnis ist.
Diese gilt von _____ bis _____.
- (2) Ist keine Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich, versichert die KТПP, die Eignungskriterien aus § 23 Abs. 3 SGB VIII zum Betreuungsbeginn zu erfüllen.
- (3) Die KТПP versichert, mit dem Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald (nachfolgend auch: „das Kreisjugendamt“) abgeklärt zu haben, ob sie für die Betreuung des Kindes eine Kindertagespflegeerlaubnis im Sinne von Abs. 1 benötigt. Die KТПP versichert zugleich, dies im Falle von Änderungen, z.B. im Betreuungsumfang, laufend mit dem Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald abzuklären und selbständig und von sich aus dafür zu sorgen, dass sie jeweils die rechtlichen Voraussetzungen der Betreuung einhält. Sollte die Kindertagespflegeerlaubnis entfallen, da die Befristung ausläuft, eine Aufhebung erfolgt oder die Eignungskriterien aus § 23 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt werden, wird die KТПP die Betreuung unverzüglich einstellen. Die KТПP wird die PSB zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in welchem der Wegfall konkret absehbar ist, hierüber informieren.

§ 5 Beginn und Laufzeit dieses Vertrages

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt an dem Tag, an dem alle Vertragsparteien dieses Vertragsdokument unterzeichnet haben. Im Falle der Unterzeichnung an unterschiedlichen Tagen ist das spätere oder späteste Datum maßgeblich.
- (2) Das Vertragsverhältnis wird
 zeitlich unbefristet abgeschlossen;
 wird befristet abgeschlossen und endet am _____ (Datum).

§ 6 Betreuungsbeginn und Eingewöhnungsphase

- (1) Die Betreuung, inklusive einer etwaigen Eingewöhnungsphase, beginnt am _____.
- (2) Für die Zeit ab dem vereinbarten Betreuungsbeginn wird der Betreuungsplatz durch die KТПP für das Kind verbindlich bereitgestellt.

⁶ Wenn eine KТПP außerhalb der elterlichen Wohnung Kinder mehr als 15 Std./Woche gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreut, so muss eine schriftliche Kindertagespflegeerlaubnis vom Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald vorliegen.

- (3) In der Eingewöhnungsphase findet eine zeitlich reduzierte Betreuung statt, die sich bis zum Ende der Eingewöhnungsphase sukzessive bis zur vollen regulären Betreuungszeit steigert. Während der Eingewöhnungsphase ist teilweise ein(e) PSB in der Betreuung mit anwesend. Die KТПP gibt in der Eingewöhnungsphase die Betreuungszeiten vor und bestimmt, wann ein(e) PSB mitanwesend ist. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der PSB. Die Vertragspartner streben eine einvernehmliche Lösung an. Die Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase ist maßgeblich am Wohlergehen des Kindes und am Ziel einer schonenden Gewöhnung des Kindes an die Fremdbetreuung auszurichten.⁷

§ 7 Reguläre Betreuungszeiten

- (1) Über die Betreuungszeiten wird Folgendes vereinbart:

- Es wird eine regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit vereinbart, die sich wie folgt auf die Tage der Woche verteilt:**

Wochentag:	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	
Uhrzeit (von–bis):								Wochen- stunden gesamt:
Stunden:								

Daraus ergibt sich als Wochensumme eine Betreuungszeit von _____ Stunden pro Woche. Die KТПP verpflichtet sich, das Kind nach der Eingewöhnungszeit zu den angegebenen Zeiten zu betreuen.

- Es wird keine regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit vereinbart, da der Betreuungsbedarf zu stark variiert.⁸ Es werden folgende Vereinbarungen über die Betreuungszeiten getroffen:**

- Jeweils am _____ eines Monats wird der KТПP durch die PSB ein Arbeitsplan/Schichtplan vorgelegt. Aus diesem ergeben sich die Betreuungszeiten.
- Spätestens _____ Werktagen vor dem betroffenen Betreuungszeitraum wird der KТПP durch die PSB ein Arbeitsplan/Schichtplan vorgelegt. Aus diesem ergeben sich die Betreuungszeiten.
- Spätestens _____ Werktagen vor dem Beginn des betroffenen Betreuungszeitraums legen KТПP und PSB die Betreuungszeiten einvernehmlich fest.
- Die Betreuungszeiten werden jeweils spätestens am Mittwoch einer Kalenderwoche für die Folgewoche abgestimmt und verbindlich festgelegt.

⁷ In Anlehnung an das sog. Berliner Modell empfiehlt das Kreisjugendamt, vor der Betreuung zu den regulären Betreuungszeiten eine Eingewöhnungsphase von ca. 4 Wochen durchzuführen, deren Ausgestaltung sich am Alter und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert.

⁸ Insbesondere bei Schichtarbeit oder sonstigen variablen Arbeitszeiten der PSB.

- Die Betreuungszeiten werden jeweils spätestens am _____ für die folgende(n) _____Woche(n) abgestimmt und verbindlich festgelegt.
- Die Betreuung findet jederzeit auf Abruf statt.
- Die Betreuungszeiten bzw. die Modalitäten ihrer Festlegung sind in einem Anhang zu diesem Vertrag geregelt.
- Sonstiges:

(2) Für die Betreuung an gesetzlichen Feiertagen wird das Folgende vereinbart:

- An gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg ist keine Betreuung geschuldet.
- An gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg wird unter Maßgabe folgender Vereinbarung eine Betreuung geschuldet (siehe Sonstiges).
- Eine Betreuung ist an folgenden gesetzlichen Feiertagen auch ohne besondere Voranmeldung geschuldet (siehe Sonstiges).
- Sonstiges:

§ 8 Ort der Betreuung

Die Betreuung findet

- im Haushalt der KTPP (Adresse s.o.)
- im Haushalt der PSB
- _____

(Adresse des Betreuungsorts, d.h. der sonstigen geeigneten Räumlichkeiten) statt.

§ 9 Bringen und Abholen des Kindes

(1) Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten

- zur KTPP gebracht und dort wieder abgeholt.
- von der KTPP bei den PSB abgeholt.
- von der KTPP zu den PSB gebracht.
- an bestimmten Tagen von der KTPP abgeholt/gebracht, nämlich an folgenden Tagen:

Sonstiges:

(2) Neben den PSB sind folgende Personen berechtigt, das Kind zu bringen oder abzuholen:

Name	Anschrift	Telefonnummer

Diese Person/en werden der KTPP persönlich von den PSB vorgestellt.

Die KTPP gibt das Kind nicht an Personen heraus, die ihr die PSB nicht zuvor persönlich vorgestellt haben.

§ 10 Haushaltsangehörige der KTPP

- (1) Die KTPP informiert die PSB bei Vertragsschluss darüber, wer ihrem Haushalt angehört und wer sich darüber hinaus regelmäßig bei ihr aufhält. Die KTPP informiert die PSB unverzüglich, wenn eine Person aus ihrem Haushalt auszieht oder neu einzieht oder es eine Änderung bezüglich der Personen gibt, die sich regelmäßig in ihrem Haushalt aufhalten.⁹
- (2) Die KTPP versichert hiermit, dass die Aufnahme des Tagespflegekindes im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegefamilie lebenden Personen erfolgt.

§ 11 Haustiere

Im Haushalt der KTPP befinden sich folgende Haustiere (bei Hunden bitte Rasse und Schulterhöhe angeben):

Die Anwesenheit der/s Tiere/s während der Betreuungszeiten des Kindes wird akzeptiert

ja nein

Sondereinbarung:

⁹ Beispiele, in denen dringend unverzüglich informiert werden muss: Trennung vom Partner; neuer Partner zieht ein; neuer Partner ist regelmäßig anwesend, ohne einzuziehen; Kind zieht aus; Kind zieht ein; Kind ist regelmäßig anwesend, Verwandte sind regelmäßig anwesend; Untermieter zieht ein, etc.

§ 12 Erlaubte/nicht erlaubte Aktivitäten

(1) Während der Betreuung darf die KTPP mit dem Kind folgende Aktivitäten unternehmen:

a) Die Mitnahme des Kindes im PKW ist erlaubt¹⁰

ja nein

b) Die Benutzung öffentl. Spielplätze ist erlaubt

ja nein

c) Der Besuch eines Schwimmbades ist erlaubt

ja nein

(2) Das Kind kann schwimmen

ja nein

Das Kind hat folgende(s) Schwimmbzeichen:

Seepferdchen/Frückschwimmer

Bronze/Freischwimmer

Sonstiges:

Das Kind hat eine Chlor-Allergie:

ja nein

Ergänzungen:

¹⁰ Bei der Beförderung von Kindern im Straßenverkehr ist § 21 StVO zu beachten.

§ 13 Verletzungen, Erkrankungen und Arztbesuche des Kindes

- (1) Die PSB unterrichten die KTPP über Untersuchungen, Heilbehandlungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und Impfungen des zu betreuenden Kindes.
- (2) Die PSB händigen der KTPP bei Vertragsbeginn eine Kopie des Impfausweises, eine Kopie der ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG Ba-Wü und ggf. eine Kopie des Nachweises über die Masernimmunität des Kindes (vgl. § 3)¹¹ aus und hinterlegen alle sonstigen wichtigen gesundheitsbezogenen Informationen über das Kind bei der KTPP.
- (3) Der behandelnde Haus- /Kinderarzt des Kindes ist (Name und Praxissitz):

- (4) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche liegen im Verantwortungsbereich der PSB. Nur mit vorheriger Zustimmung der PSB kann die KTPP diese veranlassen.
- (5) Folgende ärztlich verordnete Medikamente sind dem Tageskind regelmäßig wie folgt zu verabreichen:

Keine

Folgende Medikamente in folgender Dosierung, in folgendem Rhythmus und unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- (6) Wenn die PSB vor dem Beginn der Betreuungszeit an dem betreffenden Tag feststellen, dass das zu betreuende Kind erkrankt und/oder verletzt ist, haben sie die KTPP unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Wenn das Kind in einer Art und Weise erkrankt und/oder verletzt ist, die die Betreuung des Kindes durch die KTPP für diese oder für das Kind unzumutbar macht, z.B. wegen einer Ansteckungsgefahr, auch für andere betreute Kinder, oder wegen einer notwendigen, aufwändigen Pflege, die die gewöhnliche Betreuungsleistung nicht unerheblich übersteigen würde, so kann die KTPP die Betreuung des Kindes für die Dauer der Erkrankung/Verletzung ablehnen.¹²

¹¹ Es muss entweder ein hinreichender Impfschutz gegen Masern oder eine hinreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen werden.

¹² Hinweis: Nach § 45 SGB V haben die PSB für jedes Kind bis zu 12 Jahren gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind (unbezahlte Freistellung), die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können; bei drei Kindern und mehr gibt es max. 25 Tage Freistellung. Alleinerziehende bekommen 20 Tage pro Kind, max. 50 Tage.

(7) Eine Mitteilungspflicht der PSB an die KTPP besteht insbesondere bei folgenden Erkrankungen und Krankheitssymptomen des Kindes:

- Durchfall (unabhängig von möglichen Ursachen!);
- Erhöhte Temperatur ab _____ Grad Celsius;
- Husten;
- Schnupfen;
- Kopfschmerzen;
- Bauchschmerzen;
- Ausschlag;
- Juckreiz;
- Kopfläuse, Flöhe oder Würmer;
- Windpocken;
- Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit;
- _____;
- _____;
- _____;
- _____.

(8) Bei akuter Erkrankung des Tageskindes und dennoch stattfindender Betreuung durch die KTPP übernimmt die KTPP während der Betreuungszeit eine etwaige Medikation gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes und nach den Vorgaben der PSB. Die PSB sind verpflichtet, die KTPP über jede Änderung der Medikation unverzüglich zu informieren. Die KTPP ist verpflichtet, die PSB unverzüglich zu informieren, wenn sie Verschlechterungen im Gesundheitszustand des Kindes oder Nebenwirkungen einer Medikation an dem Kind feststellt. Die KTPP kann dann verlangen, dass das Kind abgeholt wird.

(9) Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Vergleichbarem ist die KTPP berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind im Folgenden aufgelistet. (bitte detailliert aufzählen, z.B. Pflaster aufkleben, Globuli geben, Zeckenentfernung):

Andere als die vorstehend aufgelisteten Maßnahmen darf die KTPP ohne vorherige Rücksprache mit den PSB nicht ergreifen.

(10) Eine über die in den vorherigen Absätzen hinausgehende Krankenfürsorge und/oder eigenmächtige Medikation ist der KTPP nicht gestattet. In Zweifelsfällen sind die PSB umgehend zu kontaktieren und ihr Einverständnis einzuholen.

- (11) Die KTPP ist verpflichtet, die PSB über während der Betreuungszeit entstandene Verletzungen und Krankheiten zu informieren. Die KTPP ist verpflichtet, die PSB bei Notfällen unverzüglich telefonisch zu informieren.

Die KTPP ist verpflichtet, in Notfällen in Eigeninitiative unverzüglich und selbstständig ärztliche Hilfe zu veranlassen (Kinderarzt, Notarzt, Krankenwagen etc.). Dazu wird der KTPP die im Anhang dieses Vertrages befindliche schriftliche Vollmacht erteilt.

§ 14 Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Informationspflichten

- (1) Die PSB und die KTPP arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie tauschen sich in regelmäßigen Abständen über Erziehungsfragen aus.
- (2) PSB und KTPP sind verpflichtet, sich gegenseitig alle für die Betreuung und Förderung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Dazu gehört es, dass die PSB die KTPP über Gewohnheiten, Abneigungen, Entwicklungsverlauf, Krankheiten, etc. des Kindes aufklären.
- (3) Die KTPP unterrichtet die PSB über alle während der Betreuungszeit des Kindes auftretenden Besonderheiten.
- (4) Die KTPP informiert die PSB unverzüglich, wenn sie die Neuaufnahme weiterer Kinder in die Tagesbetreuung beabsichtigt.
- (5) Wenn die KTPP während der Betreuungszeit längere Abwesenheiten plant (z.B. längere Reisen, geplante operative Eingriffe), dann unterrichtet sie die PSB über diese soweit möglich bereits vor Beginn ihrer längeren Abwesenheit, jedenfalls aber unverzüglich, sobald sie den Plan gefasst hat.

§ 15 Bekleidung und andere Sachen des Kindes

(1) Die PSB sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der PSB.

(2) Die PSB stellen

- Kinderwagen
- Kinder-/Reisebett
- Autositz
- Hochstuhl
- _____
- _____

zur Verfügung.

§ 16 Vertretungsregelung

(1) Die Tagespflege des Kindes ist eine höchstpersönliche Verpflichtung der KTPP, eine Vertretung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren in Konkretisierung von Abs. 1 folgendes:

- Im Falle eines Ausfalls der Betreuung durch in der Person der KTPP liegende Gründe (z.B. Krankheit) findet eine Betreuung durch folgende Person, die im Besitz einer gültigen Kindertagespflegeurlaubnis ist statt:

Vertretungsperson 1:

Name	
Anschrift	
Telefon Privat	
Telefon Mobil	

Wenn die Vertretungsperson 1 verhindert ist, findet eine Betreuung durch folgende Person, die im Besitz einer gültigen Kindertagespflegeerlaubnis ist statt:

Vertretungsperson 2:

Name	
Anschrift	
Telefon Privat	
Telefon Mobil	

- Im Falle eines Ausfalls der Betreuung durch in der Person der KТПP liegende Gründe (z.B. Krankheit) organisieren die PSB die Betreuung ihres Kindes immer selbst. Ausnahmen hiervon werden nur in akuten Notfällen gemacht (z.B. im Falle eines überraschenden Unfalls der KТПP, PSB können das Kind nicht schnell genug abholen). Die PSB sind unverzüglich zu unterrichten, sodass sie ihr Kind abholen können.

(3) Im Falle einer zulässigen Vertretung nach Abs. 2 gilt ergänzend folgendes:

- a) Die KТПP lässt sich nur durch Personen vertreten, die sie zuvor mit dem zu betreuenden Kind hinreichend bekannt gemacht hat, sodass eine Betreuung durch die betreffende Person dem Kind, auch unter Berücksichtigung dessen Alters und Charakters, zumutbar ist. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn bereits zuvor regelmäßiger Kontakt mit dem Kind bestand (z.B. im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten mehrerer Tagespflegegruppen).
- b) Die KТПP vereinbart mit der Vertretung, dass diese die Betreuung entsprechend der in diesem Vertrag niedergelegten Regeln durchführt und trägt für deren Unterweisung bezüglich der Besonderheiten und Gewohnheiten des zu betreuenden Kindes Sorge.
- c) Die KТПP informiert die PSB im Vorfeld über die Vertretungssituation. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein (z.B. im Falle eines überraschenden Unfalls der KТПP), so ist die Anzeige der Vertretung unverzüglich durch die KТПP oder die Vertretungsperson nachzuholen. Eine Vertretung bedarf jeweils im Einzelfall des Einverständnisses der PSB. Die PSB sind in jedem einzelnen Vertretungsfall berechtigt, die Vertretung abzulehnen und die Betreuung ihres Kindes stattdessen selbst zu organisieren.

- d) Im Falle der Vertretung läuft die Vergütung nach den obigen Regelungen weiter. Die KТПP rechnet eigenständig mit ihrer Vertretung ab und legt dieser eine Kopie dieses Betreuungsvertrags zur Überlassung vor.

§ 17 Vergütung der Betreuungsleistung: altersabhängiger Stundensatz

- (1) Die KТПP erhält ein Entgelt, das den für Baden-Württemberg durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), den Landkreistag Baden-Württemberg und den Städtetag Baden-Württemberg festgesetzten Stundensätzen in der Kindertagespflege entspricht.¹³ Wenn und solange das zu betreuende Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält die KТПP EUR 8,20 pro Stunde. Wenn das Kind bereits bei Betreuungsbeginn das dritte Lebensjahr vollendet hat, erhält die KТПP EUR 7,10 pro Stunde. Wenn das Kind während der laufenden Betreuung das dritte Lebensjahr vollendet, so wird der Stundensatz ab dem auf den Geburtstag des Kindes folgenden Monat angepasst.¹⁴
- (2) Vergütet werden die tatsächlichen Betreuungszeiten. Zeiten der pädagogischen Vor- und Nachbereitung werden mit 5% des Anerkennungsbeitrages berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Eingewöhnungsphase nach § 6. In der Eingewöhnungsphase orientiert sich die tatsächliche Betreuungszeit an den speziellen Bedürfnissen des Kindes. Da in diesen Fällen die Betreuungszeit stark schwanken kann, wird die in § 7 vereinbarte Betreuungszeit vergütet.
- (3) Für die Fälle des § 19 Abs. 3 und 4 wird eine über die Vergütungssätze nach Abs. 1 hinausgehende, zusätzliche stündliche Vergütung in Höhe von

_____ EUR pro Monat;

_____ EUR pro Stunde;

für Betreuungszeiten, die nicht durch das Kreisjugendamt im Wege der laufenden Geldleistung gefördert werden (vgl. § 19 Abs. 2), vereinbart, um die der KТПP anteilig für diese Zeiten anfallenden Versicherungskosten auszugleichen.¹⁵

¹³ Vgl. www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kindertagespflege/ (zuletzt abgerufen: Februar 2023).

¹⁴ Die PSB können für das Kind beim zuständigen Kreisjugendamt einen Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII stellen. Soweit der Antrag erfolgreich ist, zahlt das Kreisjugendamt die laufende Geldleistung direkt an die KТПP aus. Darüber hinaus leisten manche Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald einen freiwilligen Zuschuss zur laufenden Geldleistung. Wenn die Gemeinde in der das betreute Kind seinen Hauptwohnsitz hat eine Kooperationsvereinbarung über die Auszahlung des Zuschusses mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geschlossen hat, zahlt das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald den Zuschuss direkt an die KТПP aus.

¹⁵ In geförderten Kindertagesbetreuungsverhältnissen erfolgt für die im Rahmen der Förderung anfallenden Versicherungskosten eine anteilige Erstattung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII durch das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 18 Berechnung der monatlichen Vergütung

- (1) Die Berechnung der monatlichen Vergütung erfolgt je nachdem, ob feste oder variable Betreuungszeiten vereinbart sind entweder als a) pauschale Vergütung oder als b) stundengenaue Abrechnung:

- a) Da in § 7 eine regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit vereinbart ist, erfolgt für ganze Betreuungsmonate eine pauschale Vergütung. Das Betreuungsentgelt wird als monatliche Pauschale jeweils im Voraus erbracht. Diese Pauschale wird zum 5. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

Die Berechnung der monatlichen Pauschale erfolgt dem nachfolgenden Schema:

1. Die wöchentliche Betreuungszeit wird minutengenau erfasst und in Stunden umgerechnet.
2. Bei einer Übernachtbetreuung des Kindes werden die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr liegenden Stunden als maximal vier Betreuungsstunden gerechnet.
3. Es wird fingiert, dass jeder Monat 4,33 Wochen hat. Die wöchentliche Betreuungszeit wird daher mit 4,33 multipliziert und ergibt die fiktive Monatsbetreuungszeit.
4. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Betreuungstage der Monat tatsächlich hat, d.h. unabhängig von der Monatslänge und unabhängig von der Lage von Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.
5. Das Ergebnis der Multiplikation aus Nr. 3 (monatliche Betreuungszeit) wird stets auf volle Stunden aufgerundet.
6. Die fiktive Monatsbetreuungszeit ist mit dem nach Abs. 1 einschlägigen, altersabhängigen Stundensatz nach § 17 Abs. 1 zu multiplizieren.

Daraus ergibt sich folgende Rechenformel:

Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden x 4,33 = monatliche Betreuungsstunden
→ **Aufrundung auf volle Stunden** →
Rundungsergebnis x altersabhängiger Stundensatz = monatliche Pauschale in EUR¹⁶

**Hieraus ergibt sich die Höhe der laufenden Geldleistung mit aktuell _____
EUR pro Monat.**

Wenn durch Vertragsbeginn oder Vertragsbeendigung im laufenden Monat Betreuungszeiten zu vergüten sind, die kürzer als ein Monat sind, so erfolgt für diese Betreuungszeiträume keine pauschale Vergütung. Für diese Betreuungszeiträume wird der monatlich festgestellte Bedarf pauschaliert; dieser Betrag mit den tatsächlichen Monatstagen dividiert und dieser

¹⁶ Rechenbeispiel:

20 Stunden (wöchentliche Betreuungszeit in Stunden) x 4,33 (Wochen pro Monat) = 86,6 Stunden →
aufgerundet: 87 Stunden pro Monat;
Rundungsergebnis: 87 Stunden x EUR 8,20 (Kind ist unter 3 Jahre alt / U3-Kind) = EUR 713,40.

tägliche Pflegesatz mit der Anzahl der Tage des tatsächlichen Betreuungszeitraums multipliziert.

- b) Da in § 7 keine regelmäßige Wochenbetreuungszeit vereinbart ist, sondern eine flexible/variierende Betreuungszeit vereinbart ist, erfolgt eine Vergütung der in einem Monat erbrachten Betreuungsstunden jeweils im Nachhinein anhand einer Stundendokumentation der KTPP. Die Vergütung wird jeweils am 15. des Folgemonats fällig. Besteht zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten, so ist zunächst der unstreitige Betrag zu leisten.

Die Höhe der Vergütung wird nach dem folgenden Schema berechnet:

1. Die KTPP dokumentiert jeden Monat die tatsächlich durch sie geleisteten Betreuungszeiten minutengenau; die Betreuungszeit wird in Stunden umgerechnet.
2. Bei einer Übernachtbetreuung des Kindes werden die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr liegenden Stunden als maximal vier Betreuungsstunden gerechnet.
3. Die in einem Monat geleistete Betreuungszeit wird auf ganze Stunde aufgerundet.
4. Die monatliche Betreuungszeit wird mit dem altersabhängigen Stundensatz multipliziert.¹⁷

Daraus ergibt sich folgende Rechenformel:¹⁸

Monatsbetreuungszeit (aufgerundet auf volle Stunden) x altersabhängiger Stundensatz = Vergütung für die in einem Monat geleistete Betreuungszeit

- (2) Wenn und soweit in § 9 vereinbart ist, dass die KTPP Bring- oder Holddienste durchführt, so erhält sie hierfür von den PSB (nicht Bestandteil der laufenden Geldleistung des Kreisjugendamtes)

_____ EUR pro Weg.

pauschal _____ EUR pro Monat.

¹⁷ Bei dem Modell der variablen Betreuung kann hier im Vertrag kein fixer monatlicher Betrag angegeben werden. Die Vergütung ist dennoch bestimmbar, da die Abrechnung immer nach demselben Schema erfolgt.

¹⁸ Rechenbeispiel:

86,6 Stunden (wurden im Monat X tatsächlich betreut) = 87 Stunden x EUR 8,20 (Kind ist unter 3 Jahre alt / U3-Kind) = EUR 713,40.

§ 19 Gewährung einer laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald

- (1) Die PSB verpflichten sich, vor Beginn der Betreuung für das zu betreuende Kind einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege und damit auch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die KTPP nach §§ 23, 24 SGB VIII zu stellen.
- (2) Wenn und soweit der Antrag nach §§ 23, 24 SGB VIII positiv beschieden wird, werden hierdurch die PSB von Ihrer Pflicht zur Vergütung nach §§ 17, 18, 20 frei.¹⁹
- (3) Wenn und soweit die nach diesem Vertrag vereinbarte Betreuungszeit den vom Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald bewilligten Betreuungsumfang übersteigt, bleiben die PSB zur Vergütung der überschießenden Betreuungszeit vertraglich verpflichtet. Zur Vergütung von Bring- und Holdiensten sind stets die PSB selbst verpflichtet.
- (4) Im Falle der Ablehnung des Antrags nach §§ 23, 24 SGB VIII sind die PSB zur vollen Vergütung der vereinbarten Betreuungszeit nach §§ 17, 18 und 20 dieses Vertrages verpflichtet. Die PSB sind nicht zur Vergütung der Betreuungszeit verpflichtet, wenn die Ablehnung des Antrags nach §§ 23, 24 SGB VIII auf einer Pflichtverletzung der KTPP beruht.
- (5) Soweit nach Abs. 3 bis 4 durch die PSB eine Direktzahlung an die KTPP zu entrichten ist, ist diese
 - monatlich im Voraus, spätestens bis zum _____. eines jeden Monats, durch Überweisung auf das in Abs. 6 angegebene Konto zu bezahlen.²⁰
 - bis zum _____. des Folgemonats durch Überweisung auf das in Abs. 6 angegebene Konto zu bezahlen.²¹

¹⁹ Das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald zahlt die laufende Geldleistung in Höhe des vom KVJS festgesetzten Stundensatzes für den bewilligten Betreuungsumfang dann direkt an die KTPP aus. Zusätzlich zu der vom Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald gezahlten Pauschale leisten manche Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald einen freiwilligen Zuschuss zur laufenden Geldleistung. Wenn die Gemeinde in der das betreute Kind seinen Hauptwohnsitz hat eine Kooperationsvereinbarung über die Auszahlung des Zuschusses mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geschlossen hat, zahlt das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald den Zuschuss direkt an die KTPP aus. Die Direktzahlung des Kreisjugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald an die KTPP bedeutet aber nicht, dass das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald auch in allen Fällen die Betreuungskosten in Höhe der Pauschale voll trägt. Gemäß § 90 SGB VIII haben PSB sich in der Regel in variablen Anteilen an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Unter Berücksichtigung von Betreuungsumfang, Kinderanzahl und Einkommen kann das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald daher einen monatlichen Kostenbeitrag von den PSB erheben. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Bewilligungs- oder Kostenbeitragsbescheid des Kreisjugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

²⁰ Diese Variante ist zu wählen, wenn der Betreuungsbedarf konstant ist, etwa, weil die PSB feste Arbeitszeiten haben, während derer das Kind betreut werden soll.

²¹ Dies ist für die Fälle zu vereinbaren, in denen sehr unregelmäßige Betreuungszeiten vorliegen, sodass anstelle eines Pauschalbetrages eine Einzelabrechnung nach Stundenlisten erfolgt; ein solcher Fall wird i.d.R. vorliegen, wenn PSB stark variierende Arbeitszeiten (z.B. aufgrund von Schichtarbeit) haben.

(6) Kontoverbindung:

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 20 Vergütung im Falle von abweichenden Betreuungszeiten und Betreuungsausfällen

(1) Wenn die Vertragspartner feste wöchentliche Betreuungszeiten und eine pauschale Vergütung vereinbart haben (vgl. § 7, § 18), gilt für Schwankungen und Änderungen in den Betreuungszeiten das Folgende:

- a) Im Falle der pauschalen Vergütung (vgl. § 18) findet keine Anpassung der Vergütungshöhe statt, wenn die Betreuungszeiten im Rahmen der üblichen Schwankungen variieren; eine etwaige Mehrbetreuung ist von der Vergütung mitabgegolten.
- b) Keine üblichen Schwankungen der Betreuungszeiten liegen vor, wenn die Veränderung der Betreuungszeit von vornherein auf Dauer angelegt und plan- oder absehbar ist (z. B. wenn sich die Arbeitszeiten eines/einer PSB ändern) oder wenn dauerhaft eine wesentliche Schwankung in den Betreuungszeiten auftritt.
- c) Bei von vornherein auf Dauer angelegten, plan- oder absehbaren Änderungen der Betreuungszeit sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich ab Kenntnis des veränderten Betreuungsbedarfs eine Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag abzuschließen, mit der sie die Betreuungszeiten und die pauschale Vergütung neu festlegen.
- d) Eine dauerhaft und wesentliche Schwankung in den Betreuungszeiten liegt vor, wenn:
 - i) die Über- oder Unterschreitung des monatlichen Betreuungsumfanges mindestens 10% der vereinbarten Betreuungszeit beträgt und
 - ii) es in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils zu einer Über- oder jeweils zu einer Unterschreitung (also immer in dieselbe Richtung) von mindestens 10% kommt.

Im Falle einer dauerhaften und wesentlichen Schwankung in den Betreuungszeiten gilt folgendes:

Ab dem vierten Monat werden die festen wöchentlichen Betreuungszeiten und die pauschale Vergütung um die durchschnittliche Abweichung in den vorangegangenen drei Monaten der Höhe nach, und zwar: nach oben oder unten, angepasst. Eine in den

vorangegangenen drei Monaten erfolgte Mehr- oder Minderbetreuung bleibt unberücksichtigt, insbesondere ist eine etwaige Mehrbetreuung durch die Pauschale voll abgegolten und eine etwaige Minderbetreuung führt nicht zu einer Kürzung des Entgeltanspruchs. Wenn für die Vertragspartner absehbar ist, dass die Abweichung sich dauerhaft verfestigen wird, sind sie verpflichtet, eine Zusatzvereinbarung über die neuen Betreuungszeiten und die sich aus den neuen Betreuungszeiten ableitende neue pauschale Vergütung zu treffen.

- e) Abweichend von Buchstabe c) und d) gilt für einen Ausfall der Betreuung für ganze Tage, d.h. wenn an einem Kalendertag gar nicht betreut wird, folgendes:
- i) Fällt die Betreuung durch Krankheit oder Abwesenheit des Kindes aus, so wird die pauschale Vergütung bis zu 6 Wochen²² pro Kalenderjahr weitergezahlt.
 - ii) Fällt die Betreuung durch Krankheit oder Abwesenheit der KTPP aus, so wird die Vergütung für bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr weiter geschuldet, unabhängig davon, wie viele Betreuungstage bereits durch Krankheit oder Abwesenheit des Kindes ausgefallen sind. Allerdings muss die KTPP diese Vergütung mit ihrer Vertretung verrechnen, soweit eine Vertretung besteht und wahrgenommen wird (vgl. § 16).
 - iii) Wenn die weiter zu vergütenden Ausfallzeiten nach Nr. 1 und/oder Nr. 2 überschritten werden und dadurch die Vergütung im laufenden Monat endet, so erfolgt für Vergütungszeiträume, die kürzer sind als ein Monat, eine tageweise genaue Stundenabrechnung, die die nach diesem Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten für den jeweiligen Wochentag als fiktive Betreuungszeiten zugrunde legt.²³
 - iv) Für die vereinbarte Eingewöhnungsphase (vgl. § 6) gibt es keine Ausfallvergütung.
- (2) Wenn die Vertragspartner variable Betreuungszeiten und daher die Abrechnung nach einer Stundendokumentation vereinbart (vgl. § 7, § 18) haben, gilt das Folgende:
- a) Wenn die Betreuung an einem Tag, an dem eigentlich hätte betreut werden sollen, ganz ausfällt, so erfolgt eine Vergütung des ausgefallenen Betreuungstages nur unter den folgenden Voraussetzungen:
 - i) Fällt die Betreuung durch Krankheit oder Abwesenheit des Kindes aus, so wird die Vergütung bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr weitergezahlt.

²² Im Falle einer 5-Tage-Betreuungswoche sind dies 30 Betreuungstage, im Falle einer 4-Tages-Betreuungswoche 24 Betreuungstage usw.

²³ Beispiel: Die KTPP fällt krankheitsbedingt 3 Wochen im März und den gesamten April aus. Für März wird die Pauschale weitergezahlt. Im April ist nur noch eine Woche zu vergüten, denn dann sind die 4 Wochen pro Kalenderjahr erreicht. Im April werden also gemäß Wochenplan in § 7 die vereinbarten 15 Stunden vergütet. Danach endet die Vergütung bis zur Wiederaufnahme der Betreuung.

- ii) Fällt die Betreuung durch Krankheit oder Abwesenheit der KTPP aus, so wird die Vergütung für bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr weiter geschuldet, unabhängig davon, wie viele Betreuungstage bereits durch Krankheit oder Abwesenheit des Kindes ausgefallen sind. Allerdings muss die KTPP diese Vergütung mit ihrer Vertretung verrechnen, soweit eine Vertretung besteht und wahrgenommen wird (vgl. § 16).

- b) Fällt ein ganzer Betreuungsmonat aus, so wird dieser in Höhe des Durchschnitts des Betreuungsentgelts der letzten drei Monate vor dem Betreuungsausfall vergütet. Ansonsten wird ein Ausfalltag vergütet als Bruchteil dieses Durchschnitts der Monatsvergütung der letzten 3 Monate. Dazu wird im Falle einer Betreuung an durchschnittlich 5 Tagen pro Woche die durchschnittliche monatliche Vergütung durch 21 geteilt.²⁴ Dies ergibt die Vergütung für einen Ausfalltag.

Die Vergütung von einzelnen Betreuungstagen erfolgt nach der folgenden Rechnung:

Durchschnittliche Vergütung der letzten 3 Monate ÷ 21 = Vergütung für 1 Ausfalltag.

Wenn die Betreuung regelmäßig an mehr oder weniger als 5 Tagen die Woche erfolgt, dann ergibt sich die Vergütung von einzelnen Betreuungstagen nach der folgenden Rechnung:

Durchschnittliche Vergütung der letzten 3 Monate ÷ [Betreuungstage pro Woche x 52 ÷ 12] = Vergütung für 1 Ausfalltag

§ 21 Beendigung des Vertragsverhältnisses²⁵

- (1) Wenn der Vertrag für eine bestimmte Laufzeit geschlossen ist (siehe § 5), endet er mit dem letzten Tag der Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann von beiden Seiten durch schriftliche Kündigungserklärung beendet werden²⁶; dasselbe gilt für die vorzeitige Beendigung eines befristet abgeschlossenen Vertrages. Wenn das Kind mehrere PSB hat, so können nur beide gemeinsam den Betreuungsvertrag wirksam kündigen.²⁷ Zur Entgegennahme von Kündigungen der KTPP bevollmächtigen die PSB sich gegenseitig (vgl. § 1), sodass die KTPP die Kündigung wirksam gegenüber einem PSB aussprechen kann.

²⁴ Ein Monat hat abzüglich der Wochenenden durchschnittlich 21 Tage.

²⁵ Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist, leitet sich für keine Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald ab.

²⁶ Schriftlich bedeutet auf Papier und mit eigenhändiger Unterschrift, vgl. § 126 BGB. Eine E-Mail oder eine WhatsApp-Nachricht genügen nicht, auch die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail genügt der Schriftform nach § 126 BGB nicht.

²⁷ Es müssen also beide PSB auf der Kündigung unterschreiben.

- (3) Die ersten vier Wochen nach Beginn der Betreuung einschließlich Eingewöhnung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Tagen zum Ablauf einer Kalenderwoche ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (4) Nach Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der Betreuung kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzten Wochen der Vertragslaufzeit als Phase der Ablösung zu gestalten.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Der wichtige Grund muss in der schriftlichen Kündigung ausgeführt werden.²⁸
- (7) Im Falle einer Förderung durch das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald nach §§ 23, 24 SGB VIII sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald unverzüglich darüber zu unterrichten, dass sie die Kündigung erklärt haben und/oder ihnen eine Kündigungserklärung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.²⁹
- (8) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, im Zeitpunkt des Erlöschens, der Rücknahme, des Widerrufs oder der Aufhebung der vom Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald der KTHP erteilten Kindertagespflegeerlaubnis oder Geeignetheitsfeststellung zur Kindertagespflege.
- (9) Eine Weiterbetreuung des Kindes nach wirksamer Beendigung des Betreuungsvertragsverhältnisses führt nicht zu einer stillschweigenden Verlängerung oder Neubegründung des Vertragsverhältnisses.

§ 22 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Eine Ausnahme von Abs. 1 gilt für Informationen an medizinisches Personal in akuten Notfällen und für die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt oder den Austausch über eine mögliche Kindeswohlgefährdung zwischen der KTHP und einer insofern erfahrenen Fachkraft. Ferner darf und muss die KTHP an eine

²⁸ Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel sein: ein Vergütungsrückstand, der einer Betreuungsdauer von sechs Wochen entspricht, ein eklatantes Verfehlen des gesetzlichen Auftrags nach § 22 SGB VIII hinsichtlich Bildung, Betreuung und Erziehung, grobe Missachtung hygienischer Standards, eine Schweigepflichtverletzung, nach Hinzuziehung der Fachberatung immer noch unlösbare Konflikte zwischen KTHP und PSB, einseitig geänderte Betreuungszeiten, nichterfüllbare Bring- und Holdienste, Überforderung der KTHP (beispielsweise im Bereich von Hilfe zur Erziehung/Kindeswohlgefährdung). Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Diese Umstände müssen allerdings ein Gewicht erreichen, das die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses zumindest für einen Vertragspartner unzumutbar macht.

²⁹ Die vertraglich zwischen Parteien vereinbarten Kündigungsfristen sind für das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald nicht bindend, sodass Vertragsende und Förderungsende auseinanderfallen können.

etwaige Vertretung (vgl. § 16) die für die Durchführung der Vertretung erforderlichen Informationen in Bezug auf das Kind weitergeben.

- (3) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit verwendet die KТПP Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente (z.B. Fotos). Diese dienen vorwiegend als Grundlage für Elterngespräche und den Austausch mit den pädagogischen Fachkräften des Kreisjugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald. Die beiden Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, betreffend der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege, mit den o. g. pädagogischen Fachkräften ausgetauscht werden können.

§ 23 Versicherungsschutz

- (1) Die PSB versichern, dass für das Kind eine Haftpflichtversicherung besteht.
- (2) Die KТПP erklärt, dass sie haftpflichtversichert ist.³⁰

Im Rahmen dieser privaten Haftpflichtversicherung besteht eine Zusatzversicherung für Schäden in der Kindertagespflege:

Ja

Nein

- (3) Die KТПP trägt für einen hinreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge.³¹
- (4) Die PSB versichern, dass für das Kind Krankenversicherungsschutz besteht. Das Kind ist krankenversichert bei folgendem/n Versicherungsträger(n):

Gesetzliche Krankenversicherung:

Name: _____ zu _____ %

Private Krankenversicherung:

Name: _____ zu _____ %

³⁰ Im Falle der Gewährung einer laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald an die KТПP besteht auch eine Sammelhaftpflichtversicherung über das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Die Einzelheiten können bei der Fachstelle für Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald erfragt werden.

³¹ KТПP, die selbständig tätig sind, müssen sich innerhalb 1 Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW (bgw-online.de) beitragspflichtig anmelden (§ 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII). Die Erstattung des Jahresbeitrags der BGW kann die KТПP beim Jugendhilfeträger beantragen. Private Unfallversicherungen ersetzen diese Pflichtversicherung nicht. Kinder sind während der Betreuung einer KТПP kraft Gesetzes beitragsfrei versichert, wenn und soweit die Geeignetheit der KТПP durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde. Eine namentliche Anmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.

Beihilfeträger (bei Beamten):

Name: _____ zu _____%

Die Versicherung besteht über folgende(n) PSB:

§ 24 Individuelle Zusatzvereinbarungen

Die Vertragsparteien schließen folgende Zusatzvereinbarungen:

§ 25 Vertragsinhalt und Textformerfordernis

- (1) Die Vertragsparteien schließen den Vertrag mit dem im Haupttext dieses Vertrages niedergelegten Inhalt. Sie kreuzen an den vorgesehenen Stellen jeweils die Variante an, die sie regeln wollen. Nichtangekreuzte Varianten werden nicht Bestandteil des Vertrages. Im Übrigen streichen die Parteien diejenigen Klauseln, die keine Geltung beanspruchen sollen. Dies berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Fußnoten enthalten lediglich unverbindliche Hinweise. Sie werden nicht Bestandteil des Vertragstextes.
- (2) Dieser Vertrag und seine unten angeführten Anlagen geben den im Zeitpunkt des Abschlusses vollständigen Vereinbarungsstand wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Schriftformerfordernisses für Kündigungserklärungen in § 21 Abs. 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Im Übrigen bedürfen Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Textform³²; dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

³² Eine E-Mail oder auch die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail sowie eine WhatsApp-Nachricht genügen zum Beispiel der Textform nach § 126b BGB.

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Ort, Datum

_____/_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Diesem Vertrag sind als **Anlagen** beigefügt:

- Vollmacht über Veranlassung einer ärztlichen Behandlung im Eilfall (Seite 31)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KitaG (Seite 33)
- Vereinbarung über Datenweitergabe (Seite 35)

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir,

Name d. Sorgeberechtigten	Anschrift	Telefonnummer

als Sorgeberechtigte des Kindes

Name des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift

Frau bzw. Herrn

Name Kindertagespflegeperson	d.	Anschrift	Telefonnummer

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Wichtige Kontaktdaten bzw. zu benachrichtigende Personen:

Funktion (z.B. Kinderarzt)	Name	Anschrift	Telefonnummer

Allergien bzw. bekannte Medikamentenunverträglichkeiten des Kindes:

Krankenversicherung des Kindes:

Krankenkasse	Versicherungsnehmer	Versicherungsnummer

Ort und Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTAG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Zudem muss nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine ärztliche Impfberatung erfolgen.

§ 4 KiTAG „Ärztliche Untersuchung“

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

§ 34 Abs. 10a IfSG

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach

§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTAG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung, sowie einer Impfberatung nach § 34 Abs. 10a IfSG

Das Kind

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

wurde am.....

von mir aufgrund des § 4 KiTAG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U..... erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken**
- medizinische Bedenken**
- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson / den Kindertagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ein Nachweis bzgl. Masernschutzimpfung oder –immunität wurde vorgelegt am
als

- Impfausweis („Impfpass“)
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation:

- Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.

(Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt, z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung, ist die Nachweispflicht nicht erfüllt!)

Eine Impfberatung nach § 34 Abs. 10a IfSG hat stattgefunden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....

Vereinbarung über Datenweitergabe

zwischen

Namen der Personensorgeberechtigten	
Anschrift	

und

Name der Kindertagespflegeperson	
Anschrift	

Die Parteien haben am einen Vertrag über die Betreuung des Kindes

Name des Kindes		
Geburtsdatum		

geschlossen.

Für das Betreuungsverhältnis haben die Personensorgeberechtigten (PSB) einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Kreisjugendamt, gestellt.

1. Datenweitergabe durch das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald

Die PSB ermächtigen das Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald, der Kindertagespflegeperson Auskunft über den Stand der Antragsbearbeitung für das oben bezeichnete Betreuungsverhältnis zu erteilen und insbesondere mitzuteilen, ob und welche Unterlagen noch für eine abschließende Entscheidung über den Antrag benötigt werden.

Die Kindertagespflegeperson hat ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt der Informationen (insbesondere auch im Sinne des § 18 Landesdatenschutzgesetz), da sie auf eine zügige Überweisung der beantragten Fördergelder für das Kind/die Kinder angewiesen ist. Sollte sich die Bewilligung verzögern, und die PSB wirtschaftlich nicht in der Lage sein, das Betreuungsentgelt selbst zwischen zu finanzieren, kann eine durchgängige Betreuung der Kinder gegebenenfalls nicht sichergestellt werden.

Aufgrund der Auszahlung und Abrechnung von etwaigen Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinden durch das Kreisjugendamt, wird dieses berechtigt, Name und Adresse der betreuten Kinder sowie der jeweiligen KTPP im Rahmen der Abrechnung an die betreffende Gemeinde zu Datenverarbeitungszwecken zu übermitteln.

2. Datenweitergabe durch die Kindertagespflegeperson

- a) Die Kindertagespflegeperson wird ermächtigt, öffentlichen Stellen, insbesondere dem Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald sowie gegebenenfalls der Wohnortgemeinde, diejenigen Informationen über das Betreuungsverhältnis zu erteilen, die für die Bearbeitung des Antrags auf wirtschaftliche Jugendhilfe und die Bewilligung der kommunalen Förderung durch die Wohnortgemeinde benötigt werden. Die Kindertagespflegeperson wird insoweit von einer etwaig bestehenden Schweigepflicht entbunden.
- b) Die Kindertagespflegeperson wird die ihr durch die PSB und die öffentlichen Stellen anvertrauten Daten vertraulich behandeln und nicht an andere Dritte weitergeben.

Ort, Datum

Unterschrift PSB/Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Kindertagespflegeperson